

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – RODENWALD-PRODUCTIONS

Stand 01.01.2022. Durch die Beauftragung, schriftlich oder mündlich, erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden.

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Vertragsabschlüsse, einschließlich Beratung und sonstige vertragliche Leistungen. Jedes Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Dienstleistungen und Vergütungen werden im Angebot festgehalten. Abweichungen - auch aufgrund abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners - haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Anderslautende Bedingungen, die die Bestellung des Auftraggebers enthält, sind durch die nachstehenden Bedingungen aufgehoben. Irrtümer, Tippfehler und Preisänderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme hat bevorzugt in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass er den Auftrag annimmt. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Auftraggeber aufgrund dieser Abweichungen kein Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung vom vereinbarten Ablauf zu verändern. Wird vom Auftraggeber zusätzliches Material gefordert, wird dieses in Rechnung gestellt. Wenn zusätzliche Transporte notwendig werden, werden auch diese berechnet. Für nachträgliche Änderungen ist kein schriftlicher Abschluss erforderlich. Auch mündlich geforderte Änderungen haben vollständige Gültigkeit.

Veranstaltungen

Der Auftraggeber hat für die Sicherheit der Techniker auf der gesamten Anlage zu sorgen. Die Zufahrt zum Veranstaltungsbereich muss jederzeit möglich sein. Bei Freiluftevents müssen die Bühne sowie der FOH-Platz (Technikplatz) wetterfest und sturmsicher sein. Während der gesamten Veranstaltung ist jedenfalls ein Zwischenlager für Transport- und Verpackungsmaterial sowie Peripherie vom Auftraggeber bereitzustellen. Verpflegung (Essen und Getränke) sind vom Auftraggeber für Personal und Techniker bereitzustellen. Dem Auftragnehmer wird in Absprache mit und nach Freigabe des Veranstalters gestattet, Werbematerial z.B. in Form von Bannern und Plakaten zu platzieren sowie Ton- und Videoaufnahmen anzufertigen.

Diebstahl/Reparatur

Im Falle von Diebstahl, Veruntreuung, Sachbeschädigung, Umwelteinfluss oder Vandalismus sowie unsachgemäßer Handhabung jeglicher Art durch den Auftraggeber, nicht berechtigter Personen oder Dritter, ist der entstandene Schaden vom Auftraggeber innerhalb von 1 Monat ausnahmslos zu ersetzen.

Haftung

Alle dem Auftraggeber überlassenen Geräte, zugehörige Verkabelung, Verpackungen und Zubehör bleiben im Eigentum vom Auftragnehmer. Beim Betrieb der überlassenen Geräte haftet der Auftraggeber für den gesamten Leistungszeitraum für Schäden durch unautorisierte Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus, Witterung, Feuer und Diebstahl. Bei etwaigen Stromausfällen und dadurch entstehender Schaden speziell bei Lasersystemen haftet der Auftraggeber für die Reparatur des Gerätes in vollem Umfang. Es besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall überlassener Geräte während der Vertragszeit ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden entsteht. Auftretende Störungen oder Ausfälle werden soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sofort behoben. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind in diesem Fall ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen. So nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber bei Nutzungsverträgen von mehr als einer Woche Laufzeit jegliches Verschleißrisiko durch normale Abnutzung, insbesondere den Leuchtmittelverschleiß. Beim Auftraggeber zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände werden ihm zum Neupreis in Rechnung

gestellt. Für mitgeliefertes Zubehör und Verpackungen gelten dieselben Bedingungen. Für die Versicherung der zur Nutzung überlassenen Geräte ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Musik, Videos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung verklagt, so hält der Auftraggeber dem Auftragnehmer schadlos und klaglos und hat dem Auftragnehmer sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Soweit der Auftragnehmer Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern und ähnliche Verträge.

Zahlung

Der Auftragnehmer behält sich vor, 25% der Bruttoauftragssumme bei Auftragserteilung als Vorauszahlung zu verlangen. Bei längeren Leistungszeiträumen behält sich der Auftragnehmer vor, Teilbetragsrechnungen auszustellen. Im Falle von Zahlungsverzögerungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Benutzung der überlassenen Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und ihre Leistungen auch im Rahmen bereits laufender Veranstaltungen unverzüglich einzustellen ohne für daraus resultierende Ansprüche Dritter an den Auftraggeber zu haften. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind die vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsausstellung zu zahlen. Der Auftraggeber ist zum Ersatz von allfälligen Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.

Stornierung

Wird ein bereits beauftragtes Angebot innerhalb 14 Tage vor Auftragsbeginn storniert, werden 10%, zwischen 13 und 3 Tagen 25% und unter 3 Tagen 50% der Gesamtauftragssumme in Rechnung gestellt. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Auftraggebers wegen etwaiger Gegenansprüche ist unzulässig. Die Ansprüche vom Auftragnehmer bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Leistungsvertrages auf Grund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Verhaltens oder Ereignisses, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Leistungsentgelt für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche vom Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt. Jegliche Abnahme und sicherheitstechnische Bewilligungen sowie die Beistellung der erforderlichen Stromanschlüsse sind vom Auftraggeber zu veranlassen und gehen wie die Stromkosten zu seinen Lasten. Abgaben für etwaige Aufführungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke (z.B. GEMA) trägt der Auftraggeber. Für alle projektbezogene Unterlagen, wie Angebote, Konzepte, Zeichnungen und andere, behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle rechtlichen Angelegenheiten ist das Amtsgericht Dresden.